

Echo
25.8.98

Optiker kann Schilder behalten

Pfungstädter Kläger gewinnt gegen Kreis vorm Verwaltungsgericht



IN VOLLER GRÖSSE dürfen die Werbetafeln dieses Optikergeschäfts in Pfungstadt hängenbleiben. So hat das Darmstädter Verwaltungsgericht entschieden. Zum Bericht. (Foto: dm)

PFUNGSTADT (gr). Die Schilder am Optikergeschäft der Wiegmann KG in der Waldstraße 39 in Pfungstadt hängen zwar schon seit gut drei Jahren, erst jetzt sind sie auch Rechtens. Mit diesem schriftlichen Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt gegen den Landkreis als Baugenehmigungsbehörde ist jetzt nicht nur ein langes Tauziehen zu Ende gegangen, vielmehr muß die Stadt Pfungstadt nach Lage der Dinge auch ihre Gestaltungssatzung über Werbeanlagen in wesentlichen Punkten ändern, wenn sie dem Richterspruch folgen will.

Stein des Anstoßes waren zwei Werbetafeln des Geschäft-

beiden Werbetafeln waren bereits aufgestellt, als das Geschäft im April 1995 einen Bauantrag stellte. Die Stadt Pfungstadt versagte mit Hinweis auf ihre Werbeanlagen-Satzung das Einvernehmen, die Schilder seien zu groß. Der Kreis lehnte daraufhin eine Baugenehmigung ab.

Wie Rechtsanwalt Harald R. Pons von der Kanzlei Lankau in Darmstadt, der das Pfungstädter Geschäft vertreten hat, unter Vorlage des späteren Urteils mitteilt, wurde gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch eingelegt. Andere ältere Betriebe hätten wesentlich größere und auffälligere Werbetta-

fen, dieser Nachteil für neue Firmen sei nicht vertretbar. Das Regierungspräsidium Darmstadt wies 1996 den Widerspruch der Firma mit Hinweis auf die städtische Satzung von 1993 ab, die nur noch Tafeln bis zu zwei Meter, maximal 50 Zentimeter hoch, zulasse. Den Gleichheitsgrundsatz sah der RP nicht verletzt.

Die Firma Aktiv Optic Wieg-

mann KG, wie sie offiziell heißt, hat daraufhin das Verwaltungsgericht angerufen. Der Kreis als Beklagter hatte die Abweisung der Klage beantragt. Die Stadt Pfungstadt, im Verfahren beige-

laden, verzichtete auf einen Antrag. Die Parteien einigten sich nach einem Ortstermin darauf, den schriftlichen Gerichtsentscheid abzuwarten.

Nach dem jetzt ergangenen Urteil darf eine solche Satzung nur auf genau begrenzte, ähnlich strukturierte Bereiche ausgelegt werden, nicht für das gesamte Stadtgebiet wie in Pfungstadt. Das Geschäft liege eigentlich an der Eberstädter Straße. Im Bereich zwischen Brunnenstraße und Mühlstraße seien die meisten Häuser im Erdgeschoß durch gewerbliche Nutzung geprägt. Mit dem Hinweis auf Beschlüsse des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes verlangt das Gericht vom Kreis, die Schilder zu genehmigen.